



VwGH: Luftmessstellen nicht von Grenzwertüberschreitung abhängig

Einzelpersonen haben einen Anspruch auf die Einrichtung richtlinienkonformer Probenahmestellen

Bereits zum zweiten Mal entschied der VwGH über die Anträge auf die Einrichtung von Probenahmestellen iSd EU-Luftqualitäts-RL in der Stadt Salzburg. Im ersten Rechtsgang (**VwGH 25.9.2019, Ra 2018/07/0359**) wurde die Antragslegitimation unter Verweis auf die einschlägige EuGH-Rsp (**EuGH 26.6.2019, Craeynest, C-723/17**) bejaht. Im zweiten Rechtsgang erachtete das LVwG Salzburg die Anträge als unzulässig, weil im relevanten Jahr 2019 keine Grenzwerte der Luftqualitäts-RL überschritten worden waren und es folglich – nach Ansicht des LVwG – an der unmittelbaren Betroffenheit des Antragstellers gemangelt habe. Das Höchstgericht sah dies jedoch anders (**VwGH, 21.10.2021, Ra 2020/07/0117**): Die Luftqualitäts-RL schreiben klare, präzise und unbedingte Kriterien vor, wie und wo Probenahmestellen für die Messung von Schadstoffen einzurichten seien, sodass sich ein Einzelner darauf berufen könne. Die Errichtung richtlinienkonformer Luftmessstellen sei – schon denklogisch – eine notwendige Voraussetzung für die Feststellung etwaiger Grenzwertüberschreitungen. Die maßgeblichen Messwerte könnten ja – falls die Probenahmestelle eben nicht ordnungsgemäß eingerichtet worden ist – falsch sein. Insoweit habe auch eine aktuell nicht von Grenzwertüberschreitungen betroffene Person ein Recht auf richtlinienkonforme Probenahmestellen.

Anna Kenéz, Wien

(Liefer-)Kettenreaktion

Die Lieferketten zeigen sich reißfest. Abgesehen von kurzfristigen Engpässen an Toilettenpapier am Beginn der COVID-19-Pandemie waren und sind unsere Regale und Lager bestens gefüllt. Dass dies aber keine Selbstverständlichkeit ist, führt der Angriffskrieg gegen die Ukraine vor Augen: Unglaubliche 80% (!) des in Österreich verbrauchten Erdgases stammt aus Russland. Der latent drohende Lieferstopp wird bislang nur von wechselseitigen Abhängigkeiten hintangehalten. Ob auch in den kommenden Wochen Erdgas nach Europa fließen wird, ist höchst ungewiss und entzieht sich unserer Macht. Worauf wir aber Einfluss nehmen können, ist wie wir die Abhängigkeit von Erdgas reduzieren können. Die Mittel und Wege hierfür sind lange bekannt – es braucht besser heute als morgen Alternativen zur Gasheizung und dem industriellen Erdgaseinsatz. Was für Erdgas gilt, gilt auch (wenn zumeist auch in stark abgeschwächter Form) für viele andere Produkte. Es ist kein Geheimnis, dass an vielen der global verteilten Produktionsstandorte für Waren, die in Europa weiterverarbeitet oder konsumiert werden, keine vergleichbaren umwelt- und menschenrechtliche Standards herrschen. Die Lieferkette mag zwar funktionieren, oft aber unter Bedingungen, die weit entfernt von der angestrebten Nachhaltigkeit sind. An diesem Glied setzen legislative Initiativen für eine Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten an, die hierzulande Produkte in Verkehr bringen. Im Zentrum der Diskussion steht die sogenannte „Lieferkettenverantwortlichkeit“ – Katharina Häusler berichtet zu dem heiß diskutierten Richtlinienvorschlag der Kommission. Es ist Zeit zu reagieren!

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Vereinfachtes & Ordentliches Genehmigungsverfahren“, Peter Sander



UPCOMING: „Wasserrechtliche Konsensdauer“, Paul Reichel
Release am 28.4.2022

3MinutenUmweltrecht

Zahlen, die uns beschäftigen:

30.000

Stolze 30.000 Förderanträge für PV-Anlagen und Speicher wurden in den ersten 45 Minuten (!) des erstmalig durchgeführten EAG-Fördercalls für Investitionszuschüsse gestellt. Bleibt zu hoffen, dass die Lieferketten halten und sich genug Monteur:innen für die Installation finden.



Energy Corner

Erneuerbaren-Ausbau: Investitionszuschüsse-Verordnung für grünen Strom veröffentlicht

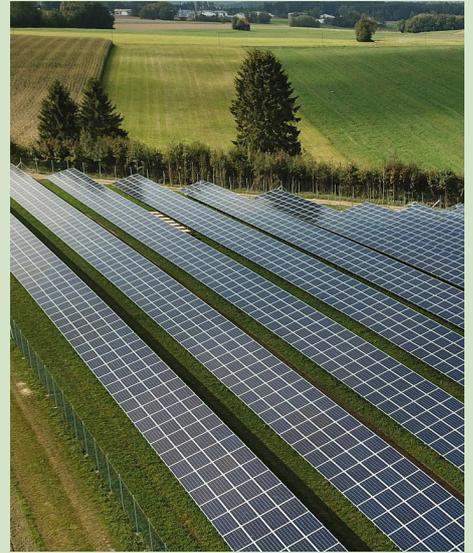
Die EAG-Verordnung bietet die rechtliche Grundlage für die ersten Fördercalls auf den Investitionszuschuss. Die Fördertöpfe wurden gut gefüllt!

Was lange währt, wird endlich gut: Die Branche stand bereits in den Startlöchern, die dringend notwendigen Ökostrom-Projekte zu realisieren. Nun wurde auch die Durchführungsverordnung für die Einmalzahlungen für Erneuerbare-Energie-Projekte bis 1 MW **veröffentlicht**. Ausgewählte Aspekte im Überblick:

- Allgemeine Fördervoraussetzungen: u.a. Vorliegen aller Genehmigungen, kein Baubeginn vor Antragstellung, Einhaltung des Standes der Technik, gewisse ökologische Mindeststandards (je nach Technologie), Errichtung durch ein befugtes Fachunternehmen.
- Für Freiflächen-PV im Grünland bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten zusätzliche Voraussetzungen: fünf der in § 6 Abs. 1 genannten neun Kriterien (betreffen überwiegend Bepflanzung und Mahd) müssen erfüllt sein – sonst gibt es keine Förderung!
- Fördercalls: In § 5 werden die 2022 durchzuführenden Fördercalls für PV, Wasserkraft, Windenergie und Biomasseanlagen samt der jeweiligen Mittel und den maximalen Fördersätzen vorgegeben. Den Löwenteil bekommt der Sonnenstrom (+ Stromspeicher)!
- Achtung bei anderen Förderung: Die im Entwurf der Verordnung noch enthaltene generelle Inkompatibilität mit anderen Förderungen wurde etwas entschärft – PV-Anlagen bis 100 kWpeak können neben den EAG-Investitionszuschüssen auch durch andere Förderprogramme unterstützt werden. Die AWS-Covid-Prämie gilt bei allen Technologien als kompatibel!
- Ab- und Zuschläge für PV: Bei Freiflächenanlagen im Grünland und/oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen reduziert sich der Zuschuss um 25%! Keinen Abschlag gibt es für PV-Anlagen auf Gebäuden, Wasserkörper, Deponien/Altlasten, Bergbaugebieten, Infrastrukturstandorten oder militärischen Flächen sowie bei landwirtschaftlicher Doppelnutzung. Bei gewissen Agri-PV-Anlagen (und bei anderen innovativen Anlagen) gibt es einen Aufschlag von 30%!

Der erste Fördercall zu den Investitionszuschüssen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher startete am 21.4.2022. Bei Kleinanlagen bis 10 kWpeak gilt „first come, first served“, bei den größeren Anlagen hingegen ein wettbewerblicher Grundsatz: Förderwerbende können den gewünschten Fördersatz (bis zum Maximum) selbst bestimmen – mit dem Risiko leer auszugehen, falls sie von der Konkurrenz unterboten werden.

Florian Stangl, Wien



Splitter

Steiermark: Neue Widmungsregeln für PV?

Der **Novellenentwurf des Stmk. Raumordnungsg** sieht u.a. eigene Bestimmungen für Agri-PV-Anlagen vor, außerdem soll ein Entwicklungsprogramm „Erneuerbare Energien“ mit der Festlegung von Vorrangzonen sowie Kriterien für Ausschlusszonen und Eignungsbereiche erlassen werden. Für Freiflächenanlagen ab 10 ha ist zusätzlich eine VO zur Ausweisung geeigneter Flächen vorgesehen. (HÄK)



VERUM aktuell: Auswirkungen der Taxonomie auf das Vergabe- und Umweltrecht

Das erste fachübergreifende Format „**VERUM aktuell**“ lieferte am 21.4. den über 200 Online-Teilnehmenden Einblicke in die Neuerungen des Vergabe- und Umweltrechts zum Top-Thema: EU-Taxonomie.

NHP-Anwalt Florian Stangl und Anwältin Stephanie Heid von Heid & Partner Rechtsanwälte informierten in einem einstündigen Webinar über die Auswirkungen der Taxonomie auf das Vergabe- und Umweltrecht und wie die Taxonomie den „Green Deal der EU“ in der Rechtspraxis umsetzt.



Splitter

Instandhaltungen eines Wasserverbandes

Die Satzung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbands kann einen Übergang der Instandhaltungspflicht auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht bewirken, wobei es auf die im Einzelfall getroffene Regelung und deren Kontext ankommt (**VwGH 21.10.2021, Ra 2019/07/0055**). (FUL)

Kohleabbau ohne UVP?

In seinen **Schlussanträgen** kommt Generalanwalt Pikamäe zum Ergebnis, dass Polen hinsichtlich der Genehmigung des Kohletagebaus Turów gegen Unionsrecht verstoßen habe. Polnisches Recht, wonach eine solche Genehmigung auch ohne Durchführung einer UVP möglich ist, sei mit der UVP-RL unvereinbar. Da sich Polen und das klagende Tschechien außergerichtlich einigen konnten, wird der EuGH in dieser Sache allerdings vorerst nicht entscheiden. (HAL)

Anfechtung von KfZ-Typgenehmigungen durch NGOs

Anerkannte Umweltorganisationen können nach Ansicht des Generalanwalts eine nationale Genehmigung für Kfz, die mit einer verbotenen und umweltschädlichen „Abschaltvorrichtung“ ausgestattet sind, vor einem nationalen Gericht anfechten (**SA 3.3.2021, C-873/19**). Dies folge aus dem Recht auf Zugang zu Gericht gemäß Aarhus-Konvention und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach der EU-Grundrechtecharta. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus. (MAS)

Stärkere Haftung für Unternehmen entlang der Lieferkette geplant

Die EU-Kommission möchte Standards für Sorgfaltspflichten großer Unternehmen in der Lieferkette setzen – mit Konsequenzen auch für kleinere Betriebe

Vor kurzem präsentierte die Kommission ihren bereits seit Monaten erwarteten Entwurf für eine **Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (COM (2022) 71 final)**. Große, in der Union tätige Unternehmen sollen damit erstmals verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern. Berücksichtigt werden müssen neben den Aktivitäten von Tochtergesellschaften und unmittelbaren Geschäftspartnern indirekt auch jene weiter zurück in der Wertschöpfungskette. Der Entwurf verlangt nämlich, dass auch Risiken bei den Vertragspartnern miteinbezogen und so mögliche negative Auswirkungen entlang der Lieferkette verhindert werden. Dies kann insbesondere durch vertragliche Verpflichtung der Lieferanten/Subunternehmer geschehen, wodurch indirekt auch viele KMU in der EU von der vorgeschlagenen Richtlinie betroffen sein würden. Im Fall von Verstößen sind Verwaltungsstrafen und auch zivilrechtliche Klagen von Betroffenen vorgesehen. In den derzeit laufenden Verhandlungen sind aber durchaus noch Änderungen, auch in substanziellen Punkten, möglich.

Katharina Häusler, Wien



VERANSTALTUNGSTIPP

NHP GOES GRAZ!

**ERFAHRUNG/
AUSTAUSCH³**

ERFAHRUNG/AUSTAUSCH

**Schreckgespenst Haftung -
Vermeidung verwaltungsstrafrechtlicher
Verantwortlichkeit**

Kanzleieröffnung mit Inhalt: Anlässlich des Bezugs der neuen Kanzleiräumlichkeiten laden NHP zum 2. Erfahrungsaustausch nach Graz!

Wir wollen uns am **27.4.2022** ab 16:00 Uhr zum wichtigen Thema der Haftung mit Ihnen austauschen und haben mit Dekan Univ.-Prof. Christoph Bezemek, RA Mag. Manuel Planitzer und weiteren Expert:innen ein großartiges und diskussionsfreudiges Podium für Sie zusammengestellt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Bitte um Anmeldung unter erfa@nhp.eu

Die Kosten der Veranstaltung pro Person belaufen sich auf unter € 50,-

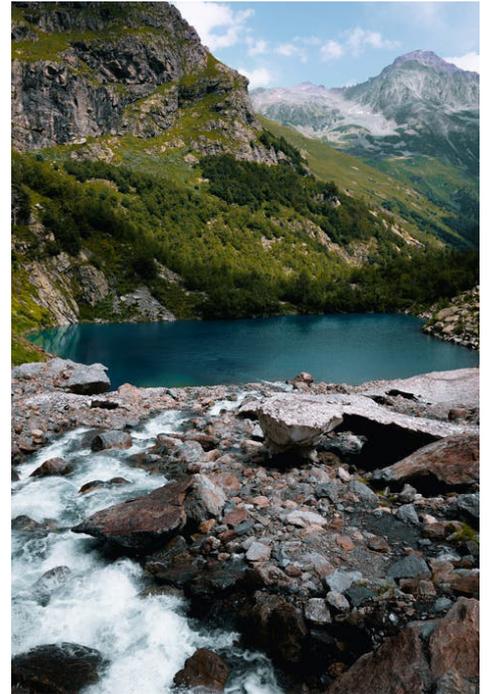
Nähere Infos und Programm unter www.nhp.eu

EuGH: Die FFH-Ausnahmegenehmigung muss Teil der UVP sein

Der EuGH bejahte die Frage, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung Teil der UVP ist und damit deren „Spielregeln“ unterliegt.

Eine zeitlich vorgelagerte Ausnahmegenehmigung nach Art. 16 FFH-RL für ein UVP-Projekt ist als Teil des UVP-Verfahrens zu sehen, sofern (i) die Durchführung des UVP-pflichtigen Projekts die Ausnahmegenehmigung bedingt und sich (ii) die UVP-Behörde die Möglichkeit behält, die Umweltauswirkungen des Projektes strenger zu beurteilen, als dies im Rahmen des Ausnahmegenehmigungsverfahrens geschehen ist. Dementsprechend müssten bei letzterem grundsätzlich auch alle UVP-Parteien beteiligt werden, es hat eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen zu erfolgen. Der Erlass einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wäre, so der EuGH weiter, allerdings dann unabhängig und vor dem eigentlichen UVP-Verfahren (und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit) möglich, wenn eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu sämtlichen Umweltauswirkungen (also auch hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung) zumindest vor Erlass der UVP-Entscheidung sichergestellt ist (**EuGH 24.2.2022, C-463/20**, *Namur-Est Environnement*).

Rene Bruckner, Wien



Vertragsgestaltung bei steigenden Energiepreisen in der Baubranche

Welche Möglichkeiten bestehen, um auf schwankende Preise vertraglich zu reagieren?

Die aktuelle Marktsituation zwingt vor allem Unternehmen mit hohem Energiebedarf und im Bereich des Emissionshandels auf die schwankenden, derzeit stark steigenden Kosten und Abgaben zu reagieren. Vertraglich bietet sich hierfür eine sinnvolle Preisgestaltung an. Eine oft gewählte Möglichkeit, um (steigende) Energiekosten oder Emissionsabgaben weiterzureichen, ist die Vereinbarung variabler Preisfaktoren. Im Bereich des Emissionshandels wäre zB ein variabler CO₂ Kostenersatz mit Bindung an den CO₂ Börsenpreis denkbar. Das gilt freilich auch für andere Indexe, wie den Transportbetonindex, Strompreisindex, usw. Häufig werden jedoch Fixpreise für eine gewisse Planungssicherheit verlangt. Hier empfiehlt es sich, steigende Preise in den Fixpreis einzukalkulieren und keine zu lange Bindungswirkung sowie überschaubare Liefermengen zu vereinbaren, um das Risiko von Preisschwankungen einzuschränken. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen mit besonders nachteiligen Auswirkungen, zB bei Vereinbarung von Fixpreisen mit sehr langer Bindungsdauer zu einem Zeitpunkt, zu dem die aktuelle Marktentwicklung noch gar nicht absehbar war, kommt unter Umständen eine Vertragsanfechtung in Frage.

Alexander Urban, Wien

Splitter

Leitlinien für zusätzliche Schutzgebiete

Um die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erreichen, ist die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete vorgesehen. In vor kurzem veröffentlichten (rechtlich unverbindlichen) **Leitlinien** legt die Kommission Kriterien fest, anhand derer zusätzliche Schutzgebiete auf nationaler Ebene ermittelt, ausgewiesen und gemanagt werden sollen. (FUL)

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24

office@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33

salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383

graz@nhp.eu
www.nhp.eu